

**Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Master of Science in Epidemiology“
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 12. Februar 2007 folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ beschlossen.¹

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums und Tätigkeitsfelder

§ 3 Lehrsprache

§ 4 Aufbau des Studiums und Studieninhalte

§ 5 Lehrveranstaltungsformen (allgemein)

§ 6 Studiendauer

§ 7 Studiengangskoordination, Studienberatung

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin - einer Gliedkörperschaft der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin - Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums und Tätigkeitsfelder

- (1) Epidemiologie ist die Wissenschaft von der Verteilung, Ätiologie und Wirkung von Krankheiten bzw. Gesundheitsstörungen bezogen auf Bevölkerungen.
- (2) Das interdisziplinäre Fachgebiet Epidemiologie umfasst sowohl die Bevölkerungsepidemiologie als auch die klinische Epidemiologie. Sie führt Methoden und Erkenntnisse aus der Medizin, Pharmazie, Statistik, Sozial- und Naturwissenschaften zusammen und befasst sich mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsstudien mit dem Ziel der Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse.
- (3) Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Science in Epidemiology“ ist es, Methoden, Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu erwerben, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Bereich Epide-

miologie in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, in der klinischen und pharmazeutischen Forschung und in Behörden befähigen.

- (4) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, praktischer Tätigkeit und Forschungstätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben um
 - die Zusammenhänge des Faches sowie die inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung in der epidemiologischen Forschung zu überblicken,
 - nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig epidemiologische Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren,
 - Forschungsprobleme zu formulieren und mit angemessenen Methoden zu lösen
 - analytisch-methodische Kenntnisse fundiert und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsstand reflektiert anzuwenden;
 - geschlechterbezogene und soziale Unterschiede systematisch in der Epidemiologie berücksichtigen zu können.

§ 3 Lehrsprache

Die Lehrsprache im Studiengang kann Deutsch und je nach gewähltem Modul, Englisch sein. Schriftliche Arbeiten der Studierenden können in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden.

§ 4 Aufbau des Studiums und Studieninhalte

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ ist modular aufgebaut und enthält:
 - die Pflichtmodule des Grundlagenstudiums,
 - die weiterführenden Wahlpflichtmodule des Schwerpunktstudiums,
 - die selbstständige wissenschaftliche Arbeit, bestehend aus Projektarbeit, schriftlicher Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung.

Eine Anwesenheitszeit von mindestens 80 % während der Präsenzzeit der jeweils belegten Module ist für Studierende verpflichtend. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das gesamte Studium entspricht 60 Leistungspunkten (LP), 20 LP für die Pflichtmodule des Grundlagenstudiums, 20 LP für die weiterführenden Wahlpflichtmodule des Schwerpunktstudiums, die auch an anderen im „Master of Science in Epidemiologie-Netzwerk“ befindlichen Universitäten absolviert werden können, und 20 LP für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit.

		ECTS/LP	Zeitaufwand in Stunden
A	Grundlagenstudium	20	600
B	Schwerpunktstudium	20	600
C	Selbstständige wissenschaftliche Arbeit	20	600
	Gesamt	60	1800

¹ Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 15. März 2007 zur Kenntnis genommen.

(3) Umfang und Thema der Module für die Studienabschnitte ergeben sich aus den folgen-

den Tabellen und den Modulbeschreibungen im Anhang dieser Studienordnung.

		ECTS/LP	Zeitaufwand in Stunden	Präsenzzeit in Stunden
A	Grundlagenstudium	20	600	240
Kurzbezeichnung	Module			
1 G MSE	Public Health und Epidemiologie	5	150	60
2 G MSE	Epidemiologie I	5	150	60
3 G MSE	Biostatistik & Software	5	150	60
4 G MSE	Epidemiologie II	5	150	60

		ECTS/LP	Zeitaufwand in Stunden	Präsenzzeit in Stunden
B	Schwerpunktstudium	20	600	222
Kurzbezeichnung	Module			
5 S MSE	Spezielle Biometrie	5	150	60
6 S MSE	Anwendungsfelder der Epidemiologie	5	150	54
7 S MSE	Anwendungsfelder der Epidemiologie	5	150	54
8 S MSE	Anwendungsfelder der Epidemiologie	5	150	54

		ECTS/LP	Zeitaufwand in Stunden	Präsenzzeit in Stunden
C	Selbstständige wissenschaftliche Arbeit	20	600	60
Kurzbezeichnung	Module			
9 PA MSE	Projektarbeit	5	150	30
10 MA MSE	Masterarbeit	15	450	30

§ 5 Lehrveranstaltungsformen (allgemein)

Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module werden in Form von Seminaren, Übungen, Kolloquien, Trainings- und Studienprojekten durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungen wie z.B. e-Learning, Vorlesungen, Tutorien und Exkursionen sind möglich. Zeit für das Selbststudium ist eingeplant. Sozioökonomische und geschlechtspezifische Unterschiede und kulturelle Verschiedenheit werden in allen Lehrveranstaltungen thematisiert.

§ 6 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr Vollzeit bzw. zwei Jahre Teilzeit. Für die Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit sind 3 Monate bei Vollzeit, bzw. 6 Monate bei Teilzeit vorgesehen. Die Terminplanung ist mit der/dem verantwortlichen Studiengangskordinator/in zu vereinbaren.

§ 7 Studiengangskoordination, Studienberatung

Die Studiengangskoordination einschließlich der Studienberatung liegt bei der Berlin School of Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Die Studienberatung informiert und berät zu

- Inhalten und Anforderungen des Studiengangs,
- der Wahl des Schwerpunktstudiums,
- der selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit / Masterarbeit, und

- den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Anhang**Modulüberblick MSE**

Kurzbezeichnung	ECTS	Modultitel
1 G MSE	5	Public Health und Epidemiologie
2 G MSE	5	Epidemiologie I
3 G MSE	5	Biostatistik & Software
4 G MSE	5	Epidemiologie II
5 S MSE	5	Spezielle Biometrie
6 S MSE	5	Anwendungsfelder der Epidemiologie
7 S MSE	5	Anwendungsfelder der Epidemiologie
8 S MSE	5	Anwendungsfelder der Epidemiologie
9 PA MSE	5	Projektarbeit
10 MA MSE	15	Masterarbeit

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Public Health und Epidemiologie	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 1 G MSE	
Verantwortlich für das Modul: Prof. Dr. Ulrike Maschewsky-Schneider	Sekr.:	Email: ums@ifg.tu-berlin.de	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
<p>Dieses Lehrmodul vermittelt Kenntnisse in allgemeinen Gesundheitswissenschaften, deren Basiswissenschaft die Epidemiologie darstellt. Die Veranstaltungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, Epidemiologie als eine Wissenschaft von Public Health in den gesamten theoretischen und gesundheitspolitischen Kontext der Gesundheitswissenschaften einzuordnen.</p> <p>Nach dem Besuch der LV sollen Studierende u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Epidemiologie in das Forschungs- und Praxisfeld Public Health einordnen können - den Beitrag der Epidemiologie zur Gesundheitssystemanalyse und Versorgungsforschung verstehen - Anwendungsgebiete der Epidemiologie hinsichtlich ihrer Public Health Relevanz bewerten können <p>Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 30% Methodenkompetenz 10% Fachkompetenz 30% Systemkompetenz 30%</p>			
2. Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Arbeitsfelder der Gesundheitswissenschaften - Rolle der Epidemiologie in Public Health - Rolle sozialer Bedingungsfaktoren (social determinants) für Gesundheit und Krankheit (Alter, Geschlecht, soziale Lage, etc.) - Theorien und Wertorientierungen in den Gesundheitswissenschaften - Bedeutung der Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung für die Gestaltung des Gesundheitswesens - Public Health-Relevanz epidemiologischer Anwendungsfelder: chronische Erkrankungen, Infektionskrankheiten, psychische, ernährungs- und umweltbedingte Erkrankungen, etc. 			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Grundlagen/ Disziplinen/ Arbeitsfelder von Public Health	SE	1	P
Lebenslagen und Determinanten von Gesundheit	SE	1	P
Beitrag der Epidemiologie zur Gesundheitssystem- und – Versorgungsforschung	SE/V	1,5	P
Public Health-Relevanz epidemiologischer Anwendungsfelder	SE/V	1,5	P
5. Beschreibung der Lehrformen			
Die Veranstaltungen werden in Vorlesungen und in Seminarform angeboten.			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
Keine			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):	60 h		
Vor- und Nachbereitung (incl. Modulprüfung):	90 h		
Gesamt:	150 h = 5 LP		

8. Prüfung und Benotung des Moduls

Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung.
 Voraussetzung für die Vergabe von LP:
 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
 Erarbeitung eines Thesepapiers zur Rolle der Epidemiologie in einem Anwendungsfeld

9. Dauer des Moduls

Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten.

10. Teilnehmer(innen)zahl

Unbegrenzt, einzelne Lehrveranstaltungen können eine Teilnehmerbegrenzung haben.

11. Verwendbarkeit des Moduls

Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse. Das Modul ist eine Voraussetzung für die aufbauenden Lehrveranstaltungen.

12. Sprache des Moduls

Deutsch, tlw. Englisch

13. Sonstiges

Es können Veranstaltungen aus den Public Health Studiengängen der kooperierenden Hochschulen besucht werden.

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Epidemiologie I	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 2 G MSE	
Verantwortlich für das Modul: Studiengangskoordination MSE	Sekr.:	Email:	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
Das Modul vermittelt Basiskenntnisse in Konzepten und Methoden der epidemiologischen Forschung.			
Die Studierenden können nach Besuch des Moduls:			
<ul style="list-style-type: none"> - das Grundkonzept epidemiologischen Arbeitens erläutern - die historisch und aktuell wichtigsten epidemiologischen Studien benennen und beschreiben - Maßzahlen der Epidemiologie richtig anwenden und interpretieren - nationale und internationalen Datenbasen der Epidemiologie und gesundheitswissenschaftliche Literaturdatenbanken finden und nutzen - Kausalitätsmodelle der Epidemiologie verstehen - epidemiologische Arbeitsmethoden und Studientypen beschreiben - Methoden und Ergebnisse epidemiologischer Studien beurteilen - einfache wissenschaftliche Texte erstellen. 			
Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 20% Methodenkompetenz 40% Fachkompetenz 30% Systemkompetenz 10%			
2. Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien epidemiologischer Forschung - historische Entwicklung der Epidemiologie - epidemiologische Arbeitsmethoden (deskriptiv, analytisch, experimentell) - Kriterien der Kausalität in der Epidemiologie - Maßzahlen in der Epidemiologie - Epidemiologische Studientypen - Einführung in Fehlerquellen in epidemiologischen Studien, Strategien zur Kontrolle von Confounding - Literaturreview epidemiologischer Studien - wissenschaftliches Schreiben einschließlich Literaturrecherche 			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Arbeitsmethoden der Epidemiologie	SE	4	P
Literaturrecherche	UE	0,5	P
Wissenschaftliches Schreiben	UE	0,5	P
5. Beschreibung der Lehrformen			
Die Veranstaltung wird in Form von Seminaren und Übungen durchgeführt. Einige Termine finden in Form von Vorlesungen statt.			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
Keine			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):		60 h	
Vor- und Nachbereitung (incl. Modulprüfung):		90 h	
Gesamt:		150 h = 5 LP	

8. Prüfung und Benotung des Moduls

Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung.
Voraussetzung für die Vergabe von LP:
Klausur

9. Dauer des Moduls

Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten.

10. Teilnehmer(innen)zahl

Unbegrenzt, einzelne Lehrveranstaltungen können eine Teilnehmerbegrenzung haben.

11. Verwendbarkeit des Moduls

Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse. Das Modul ist eine Voraussetzung für aufbauende Lehrveranstaltungen.

12. Sprache des Moduls

Deutsch, tlw. Englisch

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Biostatistik & Software	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 3 G MSE	
Verantwortlich für das Modul: Prof. Dr. Peter Martus	Sekr.:	Email: peter.martus@charite.de	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
Das Lehrmodul vermittelt Basiskenntnisse in Biostatistik bezüglich in der epidemiologischen Praxis eingesetzter Verfahren.			
Die Studierenden werden:			
<ul style="list-style-type: none"> - befähigt deskriptive Auswertungen epidemiologischer Daten durchführen zu können. - wichtige Tests verstehen und anwenden zu können - Schätzer und Konfidenzintervalle zu berechnen und interpretieren zu können - Grundlegende multivariate Auswertungsverfahren erläutern können - befähigt, einfache Datenanalysen am Computer selbständig durchzuführen - Confounding und Interaktion untersuchen - das Grundprinzip von Korrelations- und Regressionsanalysen verstehen. 			
Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 20% Methodenkompetenz 40% Fachkompetenz 30% Systemkompetenz 10%			
2. Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Techniken der Datenpräsentation - Deskriptive Statistik, Schätzer, Konfidenzintervalle - Wahrscheinlichkeitsrechnung, diskrete und stetige Verteilungen - Statistisches Testen und Testtheorie - Grundlagen der Zusammenhangsanalyse: Korrelations- und Regressionsanalyse, Varianzanalyse, u.a. - Stichprobenverfahren, Fallzahlschätzung - Einführung in die Datenverarbeitung mit Software 			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Theoretische Grundlagen der Biostatistik I	IV	2	P
Statistische Software	UE	1	P
Theoretische Grundlagen der Biostatistik II	IV	2	P
5. Beschreibung der Lehrformen			
Die Lehrveranstaltung wird als integrierte Veranstaltung angeboten. Es werden unterschiedliche Lehrformen angewendet. Teilweise wird an Computern gearbeitet.			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
Mathematisches und statistisches Grundwissen (Abiturniveau), sicherer Umgang mit dem PC. Erfahrung mit statistischen Methoden ist wünschenswert.			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):		60 h	
Vor- und Nachbereitung (incl. Modulprüfung):		90 h	
Gesamt:		150 h = 5 LP	

8. Prüfung und Benotung des Moduls

Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung.
 Voraussetzung für die Vergabe von LP:
 Klausur
 Erfolgreiche Durchführung von Übungen am Rechner mit mündlicher Präsentation

9. Dauer des Moduls

Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten.

10. Teilnehmer(innen)zahl

Unbegrenzt, einzelne Lehrveranstaltungen können eine Teilnehmerbegrenzung haben.

11. Verwendbarkeit des Moduls

Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse. Das Modul ist eine Voraussetzung für die aufbauenden Lehrveranstaltungen.

12. Sprache des Moduls

Deutsch, tlw. Englisch

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Epidemiologie II	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 4 G MSE	
Verantwortlich für das Modul: Prof. Dr. Stefan Willich	Sekr.:	Email: stefan.willich@charite.de	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
<p>Das Lehrmodul vermittelt weiterführende Kenntnisse in Konzepten und Methoden epidemiologischer Forschung. Die Studierenden werden befähigt epidemiologische Studien zu bewerten und eingene Designs selbstständig zu entwerfen.</p> <p>Nach Besuch dieser Veranstaltung können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Epidemiologisch prüfbare Forschungsfragen und Hypothesen formulieren - Studiendesigns entsprechend der Forschungsfrage entwickeln - Unterschiedliche Designoptionen verstehen und richtig anwenden - Methoden und Techniken der Planung, Durchführung und Qualitätskontrolle von epidemiologischen Forschungsprojekten kennen und in Forschungsdesigns umsetzen - Studienergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form präsentieren. <p>Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 10% Methodenkompetenz 30% Fachkompetenz 40% Systemkompetenz 20%</p>			
2. Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Behandlung der epidemiologischen Studientypen (ökologische, Kohorten-, Fall-Kontroll-Studien, klinische Studien, Interventionstudien, Erhebungsmethoden und Feldarbeit. - Methoden der Fehlerkontrolle in epidemiologischen Studien (Matching, Fehlklassifikation, Selektionsbias, Confounding und Effektmaß-Modifikation) - Techniken der Durchführung und Qualitätssicherung in epidemiologischen Studien - Erstellen eines Forschungsantrags, Präsentation von Studienergebnissen. 			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Fortgeschrittene Epidemiologie	V	2	P
Studiendesign, Planung und Durchführung epidemiologischer Studien	SE, UE	3	P
5. Beschreibung der Lehrformen			
Vorlesung, Seminare, Gruppenarbeit, Fallstudien/ Projektentwicklung			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
Modul 2 des Grundlagenstudiums des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Science in Epidemiology oder gleichwertige Kenntnisse.			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):	60		
Vor- und Nachbereitung (incl. Modulprüfung):	90		
Gesamt:	150 h = 5 LP		

8. Prüfung und Benotung des Moduls

Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung.
 Voraussetzung für die Vergabe von LP:
 Entwicklung eines epidemiologischen Studiendesigns
 oder
 methodische Bewertung epidemiologischer Fallbeispiele mit schriftlicher Ausarbeitung

9. Dauer des Moduls

Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten.

10. Teilnehmer(innen)zahl

Unbegrenzt, einzelne Lehrveranstaltungen können eine Teilnehmerbegrenzung haben.

11. Verwendbarkeit des Moduls

Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse. Das Modul ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studienabschnitt selbständige wissenschaftliche Arbeit.

12. Sprache des Moduls

Deutsch, tlw. Englisch

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Spezielle Biometrie	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 5 S MSE	
Verantwortlich für das Modul: Prof. Dr. Peter Martus	Sekr.:	Email: peter.martus@charite.de	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
<p>Das Lehrmodul vermittelt vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in Biostatistik. Die Studierenden werden zum kritischen Hinterfragen von epidemiologischen Studien und deren Berichten befähigt. Die Vertiefung der Software-Kenntnisse befähigt die Studierenden zum selbständigen Auswerten auch größerer epidemiologischer Datenmengen.</p> <p>Nach Abschluss dieser LV sollen Studierende in der Lage sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus den vertieften statistischen Kenntnissen und Kompetenzen in der Analyse epidemiologischer Daten die jeweils beste Methode zur Datenanalyse zu wählen - Messfehler und fehlende Werte adäquat in der statistischen Auswertung zu berücksichtigen - multivariate Verfahren kennen und unter Nutzung der geeigneten Softwareprogramme richtig anwenden können. <p>Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 10% Methodenkompetenz 60% Fachkompetenz 20% Systemkompetenz 10%</p>			
2. Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Regressionsmodelle I (u.a. lineare und logistische Regression) - Regressionsmodelle II (Survival-Analyse; log-rank-test; Cox und Poisson Regression.) - weitere multivariate Modelle wie: Diskriminanzanalyse, Clusteranalyse, Faktorenanalyse - Modellbildung, Sampling, Modelling von Dosis-Wirkungsbeziehungen - Messfehler und fehlende Werte - Anwendung statistischer Methoden auf spezifische Studiendesigns (z.B. Längsschnittstudien, Screenings, Metaanalyse) - fortgeschrittene Datenanalyse mit geeigneten Softwarepaketen 			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Analytische Methoden der Biometrie	SE	3	SE
Fortgeschrittene stat. Softwareanwendungen	UE	2	P
5. Beschreibung der Lehrformen			
Das Modul wird vorwiegend in Seminarform mit integrierten Übungen angeboten.			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
Module 2 und 3 des Grundlagenstudiums des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Science in Epidemiology oder gleichwertige Kenntnisse. Modul 4 des Grundlagenstudiums des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Science in Epidemiology oder gleichwertige Kenntnisse sind wünschenswert.			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):	60		
Vor- und Nachbereitung (incl. Modulprüfung):	90		
Gesamt:	150 h = 5 LP		

8. Prüfung und Benotung des Moduls

Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung.
 Voraussetzung für die Vergabe von LP:
 Klausur
 Erfolgreiche Durchführung von Übungen am Rechner mit mündlicher Präsentation

9. Dauer des Moduls

Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten.

10. Teilnehmer(innen)zahl

Unbegrenzt, einzelne Lehrveranstaltungen können eine Teilnehmerbegrenzung haben.

11. Verwendbarkeit des Moduls

Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse.

12. Sprache des Moduls

Deutsch, tlw. Englisch

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Anwendungsfelder der Epidemiologie	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 6 S MSE	
Verantwortlich für das Modul: Prof. Dr. Ulrike Maschewsky-Schneider	Sekr.:	Email: ums@ifs.tu-berlin.de	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
Das Modul vermittelt vertiefende Methoden der Gesundheitswissenschaften mit dem Ziel, diese in epidemiologischen Anwendungsfelder richtig einsetzen zu können.			
Die Studierenden haben nach Besuch des Moduls;			
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der gesundheits- und sozialwissenschaftlichen Forschungs- und Evaluationsmethoden von Public Health und die Fähigkeit, diese an Forschungsbeispielen anzuwenden - Kenntnis der Methoden der Gesundheits- und Sozialberichterstattung - Kenntnis der Konzepte von Evidenzbasierung und Wirtschaftlichkeit in Public Health - Begrifflichkeit und Methoden von EbM und HTA verstanden und können diese anwenden. 			
Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 10% Methodenkompetenz 30% Fachkompetenz 40% Systemkompetenz 20%			
2. Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Forschungsmethoden in Public Health - Methodische Grundlagen der Gesundheitsberichterstattung - Studientypen gesundheitsökonomischer Analysen - Denk- und Arbeitsweisen von EbM und HTA - Systematische Reviews in EbM/ HTA - Metaanalysen. 			
Die Studierenden müssen die Evaluations- und Forschungsmethoden und aus einem Wahlangebot 3 ECTS-Punkte belegen. Jährlich findet ein wechselndes Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen an der BSPH statt, andere können bei den Netzwerkpartnern MSE belegt werden.			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Evaluation und Forschungsmethoden	SE	2	P
Methodische Grundlagen der Gesundheitsberichterstattung	SE	1	WP
Evidence based Medicine (EbM)	IV	2	WP
Health Technology Assessment (HTA)	IV	1	WP
Gesundheitsökonomische Evaluation	SE	3	WP
5. Beschreibung der Lehrformen			
Seminare, Gruppenarbeit, Projektentwicklung, Übungen			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
Module 1 bis 3 des Grundlagenstudiums des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Science in Epidemiology oder gleichwertige Kenntnisse.			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):	54 h		
Vor- und Nachbereitungszeiten (inkl. Modulprüfung):	96 h		
Gesamt:	150 h = 5 LP		

8. Prüfung und Benotung des Moduls

Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung.
 Voraussetzung für die Vergabe von LP:
 Entwicklung eines Forschungsdesigns: mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
 Kritische Bewertung einer Studie mit schriftlicher Ausarbeitung
 oder
 Erarbeitung eines gesundheitsökonomischen Studienprotokolls
 oder
 kritische Bewertung einer gesundheitsökonomischen Studie mit schriftlicher Ausarbeitung

9. Dauer des Moduls

Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten. Es werden jedoch nicht alle Wahlmöglichkeiten in jedem Jahr angeboten.

10. Teilnehmer(innen)zahl

Unbegrenzt, einzelne Lehrveranstaltungen können eine Teilnehmerbegrenzung haben.

11. Verwendbarkeit des Moduls

Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse.

12. Sprache des Moduls

Deutsch, tlw. Englisch

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Anwendungsfelder der Epidemiologie	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 7 S MSE	
Verantwortlich für das Modul: Prof. Dr. Ulrike Maschewsky-Schneider	Sekr.:	Email: ums@ifg.tu-berlin.de	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
<p>Nach dem Besuch dieser LV sollen die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die epidemiologische Bedeutung chronischer Erkrankungen und ihrer biologischen, ökologischen und sozialen Determinanten kennen und beurteilen können - relevante Anwendungsfelder der Epidemiologie kennen und umreißen können - epidemiologische Forschungsmethoden in verschiedenen inhaltlichen Gebieten verstehen und auf spezielle Forschungsfragen anwenden können - epidemiologische Methoden und Datenquellen der Gesundheitsberichterstattung in ihren Nutzen und Grenzen erkennen und in der Praxis umsetzen können - eine weitere Vertiefung ihrer Kompetenz in der statistischen Auswertung komplexer epidemiologischer Studien erreicht haben - relevante epidemiologische Artikel bewerten und einschätzen können. <p>Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 10% Methodenkompetenz 30% Fachkompetenz 40% Systemkompetenz 20%</p>			
2. Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Journal Club - Ernährungsepidemiologie - Pharmakoepidemiologie - Infektionsepidemiologie - Methoden und Datenquellen der Gesundheitsberichterstattung - weitere Anwendungsfelder der Epidemiologie. <p>Die Studierenden müssen den Journal Club und aus einem Wahlangebot 3 ECTS-Punkte belegen. Jährlich finden ein wechselndes Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen an der BSPH statt, andere können bei den Netzwerkpartnern MSE belegt werden.</p>			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Journal Club	SE	2	P
Ernährungsepidemiologie	SE	1,5	WP
Pharmakoepidemiologie	SE	1,5	WP
Methoden und Datenquellen der Gesundheitsberichterstattung	SE	3	WP
Infektionsepidemiologie	SE	3	WP
Weitere Anwendungsfelder	SE	3	WP
5. Beschreibung der Lehrformen			
Seminare, Gruppenarbeit, Fallstudien/ Projektentwicklung			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
Modul 1 bis 3 des Grundlagenstudiums des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Science in Epidemiology oder gleichwertige Kenntnisse. Modul 4 oder gleichwertige Kenntnisse sind wünschenswert.			

7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte	
Präsenz (Kontaktzeiten):	54 h
Vor- und Nachbereitungszeiten (inkl. Modulprüfung):	96 h
Gesamt:	150 h = 5 LP
8. Prüfung und Benotung des Moduls	
Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung. Voraussetzung für die Vergabe von LP: Kritische Bewertung epidemiologischer Studien, mündlicher Vortrag Klausur oder Referat mit schriftlicher Zusammenfassung oder Hausarbeit oder erfolgreicher Abschluss eines vergleichbaren Moduls bei einem der Netzwerkpartner MSE oder anderen epidemiologisch ausgerichteten Studiengängen	
9. Dauer des Moduls	
Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten. Es werden jedoch nicht alle Wahlmöglichkeiten in jedem Jahr angeboten.	
10. Teilnehmer(innen)zahl	
Unbegrenzt, einzelne Lehrveranstaltungen können eine Teilnehmerbegrenzung haben.	
11. Verwendbarkeit des Moduls	
Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse.	
12. Sprache des Moduls	
Deutsch, tlw. Englisch	

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Anwendungsfelder der Epidemiologie	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 8 S MSE	
Verantwortlich für das Modul: Prof. Dr. Ulrike Maschewsky-Schneider	Sekr.:	Email: ums@ifg.tu-berlin.de	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
<p>Nach dem Besuch dieser LV sollen die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die epidemiologische Bedeutung chronischer Erkrankungen und ihrer biologischen, ökologischen und sozialen Determinanten kennen und beurteilen können - relevante Anwendungsfelder der Epidemiologie kennen und in ihrer Bedeutung für die gesundheitliche Versorgung bewerten können - epidemiologische Forschungsmethoden in verschiedenen inhaltlichen Gebieten verstehen und auf spezielle Forschungsfragen anwenden können - Nutzen und Grenzen von Expositionsabschätzung für chronische Erkrankungen verstehen. <p>Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 10% Methodenkompetenz 30% Fachkompetenz 40% Systemkompetenz 20%</p>			
2. Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitspolitik - Klinische Epidemiologie - Herz-Kreislauf Epidemiologie - Sozialepidemiologie - Versorgungsepidemiologie - weitere Anwendungsfelder der Epidemiologie <p>Die Studierenden müssen aus einem Wahlangebot 5 ECTS-Punkte belegen. Jährlich findet ein wechselndes Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen an der BSPH statt, andere können bei den Netzwerkpartnern MSE belegt werden.</p>			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Gesundheitspolitik	SE	2	WP
Klinische Epidemiologie	SE	3	WP
Herz-Kreislauf Epidemiologie	SE	3	WP
Sozialepidemiologie	SE	3	WP
Versorgungsepidemiologie	SE	3	WP
Weitere Anwendungsfelder	SE	3	WP
5. Beschreibung der Lehrformen			
Seminare, Gruppenarbeit, Fallstudien/ Projektentwicklung			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
Keine			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):	54 h		
Vor- und Nachbereitungszeiten (inkl. Modulprüfung):	96 h		
Gesamt:	150 h = 5 LP		

8. Prüfung und Benotung des Moduls

Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung.

Voraussetzung für die Vergabe von LP:

Kritische Bewertung epidemiologischer Studien, mündlicher Vortrag

oder

Referat mit schriftlicher Zusammenfassung

oder

Hausarbeit

oder

erfolgreicher Abschluss eines vergleichbaren Moduls bei einem der Netzwerkpartner MSE oder anderen epidemiologisch ausgerichteten Studiengängen

9. Dauer des Moduls

Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten. Es werden jedoch nicht alle Wahlmöglichkeiten in jedem Jahr angeboten.

10. Teilnehmer(innen)zahl

Unbegrenzt, einzelne Lehrveranstaltungen können eine Teilnehmerbegrenzung haben.

11. Verwendbarkeit des Moduls

Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse.

12. Sprache des Moduls

Deutsch, tlw. Englisch

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Projektarbeit	LP (nach ECTS): 5	Kurzbezeichnung 9 PA MSE	
Verantwortlich für das Modul:	Sekr.:	Email:	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
<p>Das Modul vertieft durch die Anwendung an einem praktischen Forschungsvorhaben die in den vorangegangenen Modulen erarbeiteten theoretischen Kenntnisse. Die Projektarbeit ermöglicht Studierenden durch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen ihre künftigen Berufsfelder kennen zu lernen. Durch diese Lehrveranstaltung erwerben die Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der praktischen epidemiologischen Forschung.</p> <p>Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 30% Methodenkompetenz 30% Fachkompetenz 20% Systemkompetenz 20%</p>			
2. Inhalte			
<p>In diesem Modul sollen wissenschaftliche Fragestellungen unter Einsatz der statistisch relevanten Software eigenständig bearbeitet werden. In der Projektarbeit sollen insbesondere wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Aufbau einer Datenbank, Entwicklung von Erhebungsinstrumenten, Entwicklung eines Studiendesigns) geleistet und dokumentiert werden. Teilnehmende werden jeweils von einem/-r Vertreter/-in der Projekteinrichtung und einem/-r Dozenten/-in aus dem Studiengang betreut.</p>			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Vorstellung der Projektanbieter	V	5	P
Projektarbeit	P		P
Projektpräsentation	SE		P
5. Beschreibung der Lehrformen			
<p>Das Projektstudium ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit. Eine individuelle Beratung und Betreuung steht den Studierenden zur Verfügung. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen werden als Kolloquien durchgeführt.</p>			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
<p>Die Module des Grundlagenstudiums (1-4) des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Science in Epidemiology oder gleichwertige Kenntnisse.</p>			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):	30 h		
Vor- und Nachbereitung (incl. Modulprüfung):	120 h		
Gesamt:	150 h = 5 LP		
8. Prüfung und Benotung des Moduls			
<p>Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung. Die Projektarbeit wird durch einen Projektbericht abgeschlossen.</p>			
9. Dauer des Moduls			
<p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten.</p>			

10. Teilnehmer(innen)zahl
Unbegrenzt
11. Verwendbarkeit des Moduls
Erwerb des Masters of Science in Epidemiology und anderer vergleichbarer Masterabschlüsse.
12. Sprache des Moduls
Deutsch, tlw. Englisch

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Science in Epidemiology			
Titel des Moduls: Masterarbeit	LP (nach ECTS): 15	Kurzbezeichnung 10 MA MSE	
Verantwortlich für das Modul: Prof. Dr. Ulrike Maschewsky-Schneider	Sekr.:	Email: ums@ifg.tu-berlin.de	
Modulbeschreibung			
1. Qualifikationsziele			
<p>Die Masterarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit sollen die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit des selbstständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen werden. Das Thema der Masterarbeit soll sich aus den Inhalten des Studienganges ergeben.</p> <p>Das Lehrmodul vermittelt vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Epidemiologie. Teilnehmende erwerben vertiefte Kompetenzen in der praktischen gesundheitswissenschaftlichen Forschung.</p> <p>Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Sozialkompetenz 10% Methodenkompetenz 30% Fachkompetenz 40% Systemkompetenz 20%</p>			
2. Inhalte			
<p>In diesem Modul sollen wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig unter Einsatz der statistisch relevanten Software bearbeitet, mit dem theoretischen Hintergrund zusammengeführt und in Form einer Masterarbeit analysiert und dokumentiert werden. Vorbereitende Arbeiten aus der Projektarbeit (z. B. Aufbau einer Datenbank, Validierung von Erhebungsinstrumenten, Entwicklung eines Studiendesigns) können für die Masterarbeit eingesetzt, vertieft und weiter analysiert werden. Das Thema der Masterarbeit wird zum Abschluss des Studiums mündlich verteidigt.</p>			
3. Literaturhinweise, Skripte			
siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis			
LV-Titel	LV-Art	LP (nach ECTS)	Pflicht (P) / Wahl (W) Wahlpflicht (WP)
Masterarbeit		15	P
Masterkolloquium	Col		P
5. Beschreibung der Lehrformen			
<p>Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen werden als Kolloquien durchgeführt. Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen betreuen und bewertet.</p>			
6. Voraussetzungen für die Teilnahme			
<p>Die Module des Grundlagenstudiums (1-5) des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Science in Epidemiology oder gleichwertige Kenntnisse und das abgeschlossene Projektstudium sind Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.</p>			
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte			
Präsenz (Kontaktzeiten):	30 h		
Vor- und Nachbereitung (incl. Modulprüfung):	420 h		
Gesamt:	450 h = 15 LP		
8. Prüfung und Benotung des Moduls			
<p>Die Prüfung und Benotung des Moduls erfolgt gemäß der Prüfungsordnung. Die Masterarbeit wird schriftlich verfasst und nach Annahme in einer Aussprache vorgestellt und verteidigt.</p>			

9. Dauer des Moduls

Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul wird jährlich angeboten.

10. Teilnehmer(innen)zahl

Unbegrenzt

11. Verwendbarkeit des Moduls

Erwerb des Masters of Public Health und andere vergleichbare Masterabschlüsse.

12. Sprache des Moduls

Deutsch, tlw. Englisch

*)

SE – Seminar	Col – Kolloquium	Ex – Exkursion
UE – Übung	P – Praktikum	EI – e-learning
V - Vorlesung	T – Tutorium	IV – Integrierte Veranstaltung

**Zulassungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master
of Science in Epidemiology“
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 12. Februar 2007 folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ beschlossen.²

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Zulassungsverfahren

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ an der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin - einer Gliedkörperschaft der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Die zu dem weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ zugelassene Zahl von Studierenden wird durch den Medizinssenat festgelegt. Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester 2007 am 1.2.2007, danach jeweils am 15. Mai eines Jahres für den Beginn im Wintersemester des Jahres.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften / Public Health ist ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichgestellten Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte Zulassungszahl, werden folgende Auswahlkriterien für die Teilnahme am Studiengang angewandt:

- ein Studium mit Epidemiologie-relevanten Studienleistungen (z.B. in Wirtschaftswissenschaften, Pflegewissenschaften, Biologie, Ernährungswissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Soziologie, etc.),
- für Absolventen einer Fachhochschule praktischer Erfahrungen in einem gesundheitsbezogenen Beruf von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Studiums,
- der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch der zu belegenden Module (z. B. DaF, Deutsch als Fremd-

sprache, Englisch auf Abiturniveau oder TOEFL – Test of English as a Foreign Language).

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist mittels des BSPH Bewerbungsbogens schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Kopien von Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss nach § 3;
 - gegebenenfalls ein Nachweis über die Art und die Dauer der Berufserfahrung gem. § 4,
 - ein Nachweis über die Sprachkenntnisse,
 - eine schriftliche Ausführung, aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung und Motivation der/die Bewerber/in den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ absolvieren will;
 - die Entscheidung für ein Vollzeit- bzw. Teilzeitstudiengang.

Kopien der Zeugnisse müssen beglaubigt sein.

- (2) Über die Auswahl gemäß § 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss (s. Prüfungsordnung).
- (3) Der von der Medizinischen Fakultät benannte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

² Die Zulassungsordnung wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 15. März 2007 zur Kenntnis genommen; sie wurde am 22. März 2007 vom Vorstandsvorsitzenden der Charité bestätigt.

**Gebührenordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master
of Science in Epidemiology“
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 12. Februar 2007 folgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ beschlossen.³

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Höhe der Gebühr

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

§ 4 Verwendung der Gebühren

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Medizinische Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin – eine Gliedkörperschaft der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin - erhebt für die Teilnahme an Modulen und der Masterarbeit des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Science in Epidemiology“ eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Belegung der einzelnen Module beträgt
 - 120 € pro erlangbarem ECTS für Studierende, die für weiterbildende Masterstudiengänge an der Berlin School of Public Health zugelassen bzw. immatrikuliert sind,
 - 150 € pro erlangbarem ECTS für alle anderen Teilnehmer / Teilnehmerinnen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit beträgt 1.800 €.
- (3) Das Studiengangsbüro unterstützt die Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei der Erlangung von Stipendien.
- (4) Die Gebühr enthält für Studierende im Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium gemäß §6 der Studienordnung für die Dauer der Regelstudienzeit die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Universitätsgebühren, -beiträge und andere -entgelte. Außerhalb der Regelstudienzeiten sind diese separat zu entrichten.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr für die Belegung der einzelnen Module entsteht mit der Zulassung zur Teilnahme auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr pro Semester entsprechend

der erlangbaren ECTS der belegten Module muss spätestens eine Woche nach Zugang des Bescheides auf dem vom Studiengangsbüro angegebenen Konto eingegangen sein. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung der Gebühren ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Exmatrikulation zu beantragen bzw. die Teilnahme an den gewünschten Modulen zu verwehren.

- (2) Die Gebühr für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit ist vor der Anmeldung der Masterarbeit beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss (s. Prüfungsordnung) zu überweisen. Der Anmeldung ist ein Nachweis der Zahlung beizufügen. Die Masterarbeit kann erst nach vollständigem Empfang der Gebühr betreut und bewertet werden.
- (3) Eine Kostenerstattung bei Nichtaufnahme des Semesters bzw. Abbruch oder nicht Bestehen der belegten Module bzw. der Masterarbeit ist nicht vorgesehen.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ der Charité unterstützend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

³ Die Gebührenordnung wurde am 15. März 2007 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master
of Science in Epidemiology“
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 12. Februar 2007 folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ beschlossen.⁴

§ 1 Geltungsbereich**§ 2 Zweck der Prüfungen****§ 3 Hochschulgrad****§ 4 Studiendauer****§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss****§ 6 Prüferinnen/Prüfer****§ 7 Art und Umfang der Modulprüfungen****§ 8 Art und Umfang der Masterprüfung****§ 9 Die schriftliche Masterarbeit****§ 10 Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit****§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen****§ 12 Wiederholung von Prüfungen****§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung****§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen****§ 15 Urkunde und Zeugnis****§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten****§ 17 In-Kraft-Treten****§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ an der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin – einer Gliedkörperschaft der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Modulprüfungen gemäß § 7 der Prüfungsordnung dienen der Erfolgskontrolle für den Abschluss jedes Moduls.
- (2) Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob ein Prüfling für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen gründlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

- (3) Die schriftliche Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung der Masterarbeit (genannt Masterprüfung) bildet den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Science in Epidemiology“. Durch die Masterprüfung sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet Epidemiologie gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen werden.

§ 3 Hochschulgrad

Die medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Hochschulgrad „Master of Science in Epidemiology“ und ein Diploma Supplement.

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr Vollzeit bzw. zwei Jahre Teilzeit. Für die Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit sind 3 Monate bei Vollzeit, bzw. 6 Monate bei Teilzeit vorgesehen. Die Terminplanung ist mit der/dem verantwortlichen Studiengangskoordinator/in zu vereinbaren.

§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen und für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Charité - Universitätsmedizin Berlin ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht und für alle Studiengänge der Berlin School of Public Health (BSPH) zuständig ist.
- (2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an
 - die Leiterin /der Leiter der BSPH,
 - eine Koordinatorin / ein Koordinator des Studiengangs,
 - zwei Professorinnen / Professoren, die an der Durchführung des Studiums aktiv beteiligt sind,
 - eine Professorin und Medizinerin / ein Professor und Mediziner der Medizinischen Fakultät der Charité,
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studiengangs,
 - eine Studierende / ein Studierender des Studiengangs mit Stimmrecht bei §5 Abs. 4 Buchstabe a.

- (3) Außer der Leiterin /dem Leiter der BSPH werden die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Die/der Studierende des Studienganges sowie dessen/deren Stellvertreter/in wird für ein Jahr bestätigt. Eine wiederholte Mitgliedschaft im Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist zulässig. Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis eine Professorin/einen Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

⁴ Die Prüfungsordnung wurde am 15. März 2007 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

- a) die Auswahl der Studierenden des Studienganges
 - b) die Festlegung der Inhalte und der Qualitätskriterien des Studienganges
 - c) die Organisation der Prüfungen
 - d) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - e) die Bestellung der Prüferinnen /Prüfer
- (5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche Bearbeitungszeit der schriftlichen Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen.
 - (6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; sie/er hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
 - (7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
 - (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Prüferinnen/ Prüfer

Als Prüfer oder Prüferinnen können in Anlehnung an § 32 Abs. 3 BerlHG alle Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gastdozentinnen/ Gastdozenten oder Lehrbeauftragte bestellt werden, die eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben oder auf diesem Gebiet als anerkannte Fachleute wissenschaftlich tätig sind. Sie müssen nicht Angehörige einer der Berliner Universitäten sein. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sind den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 7 Art und Umfang der Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in allen Modulen des Grundlagen- und Schwerpunktstudiums durchgeführt. Sie können als schriftliche Arbeit, Projekt, mündliche oder schriftliche Prüfung (Klausur) abgehalten werden. Die Modulprüfungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt und nach § 11 (1) der Prüfungsordnung bewertet. Die Bewertungen belegen den Abschluss der Module und gehen gemäß § 11 in die Gesamtbewertung ein. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Art, Umfang und Anforderung der jeweiligen Modulprüfung wird von der/m verantwortlichen Modulkoordinatoren/in zu Beginn der Veranstaltungen des Moduls festgelegt. Die Festlegung bedarf der

Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zu der Modulprüfung setzt eine Anwesenheitszeit von mindestens 80 % der Präsenzzeit des jeweiligen Moduls voraus.

- (3) Der erfolgreiche Verlauf der Projektarbeit wird durch eine Bescheinigung der Praxisstelle und einem schriftlichen Projektbericht der Studierenden belegt.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erhält der/die Studierende jeweils eine Bescheinigung der erreichten ECTS bzw. LP, der darüber hinaus den Gegenstandsbereich, den Umfang des Studienaufwands, den Zeitpunkt des Studienaufwands und die bescheinigende Instanz enthält.
- (5) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der/dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können (§ 13 Abs. 2 findet Anwendung).

§ 8 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - einer schriftlichen Masterarbeit
 - einer 30-minütigen öffentlichen mündlichen Verteidigung der Masterarbeit.

§ 9 Die schriftliche Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit sollen die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit des selbstständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen werden. Das Thema der Masterarbeit soll sich aus den Inhalten des Studienganges ergeben.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundlagenstudiums,
 - den erfolgreichen Abschluss des Projektstudiums und
 - den erfolgreichen Abschluss von mindestens einem Modul des Schwerpunktstudiums nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist von der/dem Studierenden unter Beifügung der notwendigen Unterlagen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzureichen.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die Arbeit in Deutsch abgefasst, ist eine Zusammenfassung in Englisch hinzuzufügen. Falls die englische Sprache

- gewählt wird, ist eine deutsche Zusammenfassung hinzuzufügen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird unter Berücksichtigung eines Vorschlages des Prüflings und im Einvernehmen mit den beiden betreuenden Gutachtern oder Gutachterinnen der Masterarbeit vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergeben.
 - (6) Als Betreuer oder Betreuerinnen der Masterarbeit können in Anlehnung an § 32 Abs. 3 BerlHG alle Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gastdozentinnen/Gastdozenten oder Lehrbeauftragte vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt werden, die eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben oder auf diesem Gebiet als anerkannte Fachleute wissenschaftlich tätig sind. Sie müssen nicht Angehörige einer der Berliner Universitäten sein. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen sind den Prüflingen rechtzeitig bekannt zugeben
 - (7) Die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der förmlichen Zulassung zur Masterarbeit und der Vergabe des Themas der Masterarbeit durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
 - (8) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt einschließlich der Datenerhebung drei Monate für Vollzeitstudierende, bzw. sechs Monate für Teilzeitstudierende. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas um höchstens zwei Monate verlängert werden. §7 (5) gilt entsprechend. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
 - (9) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von zwei oder drei Studierenden verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden deutlich ausgewiesen und damit bewertbar ist.
 - (10) Die Masterarbeit muss fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
 - (11) Die Masterarbeit hat eine schriftliche Erklärung zu enthalten, aus der hervorgeht, dass die Arbeit (oder bei einer Gruppenarbeit die entsprechenden Anteile) selbstständig angefertigt wurde/n und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.
 - (12) Die Masterarbeit wird von den beiden Betreuer/innen beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilungen soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit in Form einer schriftlichen Stellungnahme der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 11 entsprechend. Weichen die Bewertungen der Gutachterinnen oder Gutachter voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt eine Gutachterin oder ein Gutachter im Gegensatz zur anderen oder zum anderen als Einzelnote für die Arbeit "nicht ausreichend" fest, oder differieren die Noten der Bewertungen um mehr als 2 Noten, so bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall ist die Masterarbeit angenommen, wenn zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Als Note gilt in diesem Fall der arithmetische Mittelwert der Einzelnoten.
- § 10 Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit**
- (1) Die 30-minütige mündliche Verteidigung der Masterarbeit ist universitätsöffentlich. Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit zahlenmäßig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.
 - (2) Zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundlagen- und Schwerpunktstudiums nachweist,
 - eine schriftliche Masterarbeit, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, nachweist und
 - mindestens 30 ECTS (inklusive Masterarbeit) im weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ an der Charité erworben hat.
 - (3) Gegenstand der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit ist das Themengebiet der schriftlichen Arbeit.
 - (4) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen, wovon mindestens eine/r betreuende Gutachter/in ist. Die mündliche Verteidigung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen als erfolgreich bewertet wird.
 - (5) Die Sprache der mündlichen Verteidigung ist Deutsch oder Englisch.
 - (6) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit sollte nicht später als vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.
 - (7) Über den Verlauf, den Inhalt und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis der Verteidigung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Verteidigung bekannt zu geben.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit den folgenden Noten auf Grund der deutschen Notenskala zu bewerten:

1,0; 1,3;	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Nur diese Benotungen sind möglich.

- (2) (2) Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ ist erfolgreich absolviert, wenn

alle Module erfolgreich absolviert wurden und die Masterprüfung bestanden wurde. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und die mündliche Verteidigung der Masterarbeit bestanden wurde. Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine dieser beiden Bestandteile mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde.

- (3) Die Ergebnisse der Modulprüfungen des Studienganges gehen mit 70%, die Benotung der Masterarbeit mit 30% in die Gesamtnote ein.

- (4) Die Gesamtnote wird aus den arithmetischen Mitteln der Einzelnoten nach § 11 (3) gebildet. Es wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfungen lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend

- (5) Die ECTS- Notenskala lautet:

ECTS-Zuordnung der deutschen Note	ECTS-Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
1,0-1,5	A	Excellent	hervorragend – ausgezeichnete Leistung und nur wenige unbedeutende Fehler (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala: die Besten 10% der Studierenden)
1,6-2,0	B	Very good	sehr gut – überdurchschnittliche Leistungen aber einige Fehler (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala: die nächsten 25 der Studierenden)
2,1-3,0	C	Good	gut - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala: die nächsten 30% der Studierenden)
3,1-3,5	D	Satisfactory	befriedigend – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala: die nächsten 25% der Studierenden)
3,6-4,0	E	Sufficient	ausreichend - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala: die nächsten 10% der Studierenden)
4,1-5,0	FX /F	Fail	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die ECTS-Noten werden zusätzlich zu den unter Satz (1) und (4) genannten Benotungen in der Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) aufgeführt.

Anmerkung: Die ECTS- Bewertungsskala als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse wird entsprechend den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz in der ergänzten Fassung vom 22.10.2004 vergeben, wenn zwei vorangegangene Jahrgänge des Studienganges erfasst worden sind.)

- (6) Nach Abschluss der Modulprüfungen und der Masterprüfung stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest und teilt das Ergebnis dem Prüfling spätestens nach 2 Wochen schriftlich mit. Bei nicht bestandenem Abschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Prüfungen wiederholt werden können.
- (7) Bei nicht bestandenem Abschluss wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die noch nicht abgelegten Prüfungen ausgestellt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann für jedes Modul einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann keine Zulassung zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit erfolgen.
- (2) Eine nicht bestandene schriftliche Masterarbeit und/oder mündliche Verteidigung kann nur einmal wiederholt werden. Durch den Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass bei Nichtbestehen die schriftliche Masterarbeit und / oder mündliche Verteidigung auf Antrag innerhalb von drei Monaten wiederholt werden kann. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die schriftliche Masterarbeit kann nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Verteidigung oder tritt er/sie ohne triftigen Grund von der mündlichen Verteidigung zurück, oder wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt die mündliche Verteidigung bzw. Masterarbeit als nicht bestanden. Sie wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und kann gemäß § 12 wiederholt werden.
- (2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden (unabhängiges Prüfungsunfähigkeitsgutachten z.B. durch das Attest einer Ärztin oder eines Arztes). Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“.
- (4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz 3 entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.
- (5) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Um die Anerkennung der Zeugnisse im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen zu gewährleisten, wird den Studierenden gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) übergeben. Die entsprechenden Einzelheiten sind im ECTS Handbuch der Europäischen Kommission in der jeweils letztgültigen Fassung aufgeführt.
- (2) Von den äquivalenten Studienleistungen, die von Studierenden an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag, über den der zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet, bis zu 30 ECTS für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science in Epidemiology“ der Charité angerechnet werden. Die Masterprüfung muss an der BSPH-Charité geleistet werden.

§ 15 Urkunde und Zeugnis

- (1) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis werden die Einzelnoten aller Prüfungen, die Gesamtnote, und das Thema der schriftlichen Masterarbeit angegeben. Die Noten werden auch als ECTS-Noten ausgewiesen. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science in Epidemiology“ und das Diploma Supplement ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät Charité unterzeichnet.
- (3) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung (mark of distinction) erteilt werden.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2007

Der Dekan

Prof. Dr. Martin Paul